

Beschlüsse des Grossen Gemeinderates Adliswil vom 7. Juni 2017

1. Die Jahresberichte 2016 zu den Globalbudgets und die Jahresrechnung 2016 der Stadt Adliswil werden genehmigt.
2. Das Postulat betreffend Bauland für sozialen und allgemeinen Wohnungsbau von Hans Weber und acht Mitunterzeichneten vom 1. Juli 1981 wird als erledigt abgeschrieben.
3. Die Kreditabrechnungen "Kopfh Holz, Erweiterungsbau" im Bruttobetrag von CHF 9'007'420.55 inkl. MwSt. (Kredit CHF 9'030'000.00, teuerungsbereinigt CHF 9'172'674.00) und "Kopfh Holz, Hartplatz" im Bruttobetrag von CHF 119'833.30 inkl. MwSt. (Kreditbetrag CHF 125'000.00) werden genehmigt.

Adliswil, 8. Juni 2017

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident:

Urs Künzler

Der 1. Sekretär:

Mario Senn

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (Stimmrechtsrekurs)
- und im Übrigen gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde (Gemeindebeschwerde)

erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden nur Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.